

LANDESGESETZ vom 14. August 1975, Nr. 29

Errichtung des Ladinischen Kulturinstituts

(ABl. vom 19. August 1975, Nr. 40)

Art. 1

Mit dem Ziel, die Kultur, die Traditionen, die Sprache und alle kennzeichnenden Merkmale der ladinischen Sprachminderheit im Trentino zu schützen, zu erhalten und aufzuwerten, wird das Ladinische Kulturinstitut im Fassatal errichtet, das mit Beschluss des Landesausschusses nach Anhören des Kulturausschusses gemäß Art. 8 der beiliegenden Satzung eine ladinische Bezeichnung erhalten wird.

Art. 2

Die Bestimmungen betreffend die Zielsetzungen, die Organisation und die Tätigkeit des Institutes sind in der diesem Gesetz beiliegenden Satzung enthalten.

Art. 3

Die Haushaltsvoranschläge des Institutes werden dem Landesausschuss übermittelt, der innerhalb 30 Tagen nach dem Erhalt im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele des Institutes deren Annullierung verfügen bzw. in sämtlichen weiteren Fällen deren Überprüfung mit begründetem Antrag einleiten kann.

Bei Feststellung der Tatsache, dass die Organe des Institutes nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, bzw. im Falle von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Verwaltungstätigkeit kann der Landesausschuss die Auflösung des Verwaltungsrates verfügen und an seiner Stelle einen Kommissär ernennen. Genannter Kommissär hat für die ordentliche Verwaltung des Institutes zu sorgen und innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ernennung den neuen Verwaltungsrat einzusetzen.

Art. 4

Die Provinz wird ermächtigt, dem Ladinischen Kulturinstitut einen eigenen Sitz im Fassatal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 5

Die Tätigkeit des ladinischen Kulturinstitutes wird durch Beiträge von Körperschaften und privaten Rechtssubjekten finanziert.

Der von der Provinz ab dem Haushaltsjahr 1975 zu leistende Beitrag beläuft sich auf jährlich 25.000.000 Lire.

Art. 6 - Art. 7

(...)⁽¹⁾

Satzung des Kulturinstitutes, das Ladinisches Kulturinstitut genannt wird⁽²⁾

Art. 1

Das Ladinische Kulturinstitut verfolgt nachstehende Ziele:

- a) das Material, das sich auf die Geschichte, die Wirtschaft, die Sprache, die Folklore, die Mythologie, die Sitten und Bräuche der ladinischen Bevölkerung bezieht, zu sammeln, zu ordnen und zu untersuchen;
- b) Studien und wissenschaftliche Untersuchungen auf den Sachbereichen gemäß Buchst. a) zu fördern und zu veröffentlichen;
- c) die Information zur Erhaltung der Sitten, Bräuche und Technologien der ladinischen Bevölkerung zu fördern und zu unterstützen;
- d) zur Verbreitung der Sprache, der Sitten und Bräuche der ladinischen Bevölkerung beizutragen, und zwar in Zusammenarbeit mit der Schule und mit Hilfe aller möglichen Informations- und Kommunikationsmittel. Das Ladinische Kulturinstitut leistet auch technische und organisatorische Unterstützung bei der Verwirklichung der von der Provinz oder von den ladinischen Gemeinden geförderten Initiativen.

Art. 2

Das Vermögen des Institutes besteht

- a) aus dem Material, das dem Publikum zur Schau gestellt ist, und
- b) aus Einrichtungen, Geräten und bibliographischem, wissenschaftlichem sowie dokumentarischem Material des Instituts.

Art. 3

Die Organe des Institutes sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kulturausschuss,

- c) der Direktor,
- d) die Rechnungsprüfer.

Art. 4

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) zwei vom Landesausschuss namhaft gemachten Vertretern, von denen einer mit den Aufgaben des Vorsitzenden betraut wird;
- b) zwei von der Versammlung der Gebietsgemeinschaft namhaft gemachten Vertretern der Gebietsgemeinschaft, von denen einer der eventuellen Minderheit angehört;
- c) dem Vorsitzenden des Kulturausschusses bzw. einem von ihm bevollmächtigten Mitglied desselben;
- d) einem Vertreter der Region Trentino-Südtirol;

(2) Die Obliegenheiten des Schriftführers werden vom Direktor des Institutes ausgeführt.⁽³⁾

Art. 5

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Landesausschuss ernannt; ihr Mandat läuft am Ende der Legislaturperiode des Landtags, im Laufe deren sie ernannt werden, ab und kann bestätigt werden.

(2) Die Vertreter gemäß Art. 4 Buchst. b) werden von der Gebietsgemeinschaft namhaft gemacht.

(2-bis) Der Vertreter gemäß vorstehendem Art. 4 Buchst. d) wird vom Regionalausschuss namhaft gemacht.

(3) Diejenigen, die im Laufe der Legislaturperiode in Ersetzung von anderen Mitgliedern ernannt werden, bleiben bis zum Ende derselben im Amt.⁽⁴⁾

Art. 6

Dem Verwaltungsrat stehen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Überprüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Rechnungslegung;
- b) Genehmigung der Verordnung betreffend das Personal des Institutes;
- c) Beschlussfassung über die gesamte Verwaltungstätigkeit des Institutes, wobei der Verwaltungsrat dem Direktor die Durchführung bestimmter Beschlüsse übertragen kann;

- d) Änderung dieser Satzung mit einem Beschluss, der mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst und vom Landesausschuss genehmigt werden muss;
- e) Ernennung des Direktors des Institutes,
- f) Ernennung des Kulturausschusses und - auf Namhaftmachung desselben - seines Vorsitzenden;
- g) Ernennung - aus seiner Mitte - des Stellvertreters des Vorsitzenden, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

Art. 7

Der Verwaltungsrat tritt zur ordentlichen Sitzung zwei Mal im Jahr zusammen. Auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens zwei Mitgliedern kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte plus eines der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 8

Der Kulturausschuss wird vom Verwaltungsrat ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Universitätsprofessor für Sprachen, Anthropologie oder Geschichte,
- b) ein Forscher der ladinischen Kultur,
- c) ein Vertreter der Schule,
- d) drei Vertreter von ladinischen Kulturvereinen, die satzungsgemäß die in dieser Satzung vorgesehenen Zielsetzungen verfolgen,
- e) der Direktor des Institutes.

Zur Teilnahme an den Arbeiten des Kulturausschusses können Kenner der ladinischen Kultur eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben.

Der Kulturausschuss bleibt fünf Jahre im Amt.

Art. 9

Der Kulturausschuss hat die Aufgabe, die kulturelle Tätigkeit des Institutes zu planen und für deren Durchführung zu sorgen.

Art. 10

Der Verwaltungsrat und der Kulturausschuss rufen gemeinsam mindestens ein Mal im Jahr eine öffentliche Versammlung ein, um die Tätigkeit zu erläutern, die in dem unmittelbar vorausgehenden Zeitraum durchgeführt wurde, und um Anregungen für die zukünftige Tätigkeit einzuholen.

Art. 11

Der Direktor des Institutes ist Leiter des Personals und sorgt für die Aufteilung der Arbeit unter die Mitarbeiter.

Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, erarbeitet und verwirklicht die vom Kulturausschuss des Institutes festgesetzten Programme. Er leitet die Tätigkeit des Institutes in den verschiedenen Bereichen. Insbesondere erteilt er Anweisungen für die Verwendung des ethnographischen Materials und für die Tätigkeit der Bibliothek. Er ist für die photographische Dokumentation und für die Aufbewahrung des Archivmaterials verantwortlich. Er pflegt die Beziehungen zu anderen Körperschaften, Instituten sowie zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und ist für die Veröffentlichungen des Institutes verantwortlich.

Er erstellt den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Institutes, den Haushaltsvoranschlag und die Rechnungslegung.

Art. 12

Die Überprüfung der Finanzgebarung wird – auch im Laufe des Haushaltsjahres – von drei vom Landesausschuss ernannten Rechnungsprüfern durchgeführt, von denen einer von der Gebietsgemeinschaft namhaft gemacht wird.

Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können bestätigt werden.

Die Rechnungsprüfer erstatten dem Landesausschuss Bericht.⁽⁵⁾

Art. 13

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Haushaltsvoranschlag muss innerhalb 30. November des dem Bezugsjahr vorausgehenden Jahres dem Verwaltungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 14

Im Falle der Auflösung des Institutes sorgt die Autonome Provinz Trient dafür, dass das Vermögen des Institutes für die in der vorliegenden Satzung festgesetzten Zwecke verwendet wird.

ANMERKUNGEN

(1) Finanzbestimmungen

(2) Die Satzung wurde mit Beschluss des Landesausschusses vom 31. März 1988, Nr. 2929 im Sinne des Art. 32 des Landesgesetzes vom 30. Juli 1987, Nr. 12 ersetzt.

(3) Dieser Artikel wurde durch die Anlage A zum Beschluss des Landesausschusses vom 22. Dezember 1995, Nr. 16484 im Sinne des Art. 32 des Landesgesetzes vom 30. Juli 1987, Nr. 12 ersetzt.

(4) Dieser Artikel wurde durch die Anlage A zum Beschluss des Landesausschusses vom 22. Dezember 1995, Nr. 16484 im Sinne des Art. 32 des Landesgesetzes vom 30. Juli 1987, Nr. 12 ersetzt.

(5) Siehe auch den Art. 15 des Landesgesetzes vom 23. Juli 2004, Nr. 7.

(6) Dieser Absatz wurde durch die Anlage A zum Beschluss des Landesausschusses vom 27. September 2002, Nr. 2312 im Sinne des Art. 32 des Landesgesetzes vom 30. Juli 1987, Nr. 12 geändert.